

24.10.2019

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über

Bezirksbürgermeister



74

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0973 vom 24.09.2019
des Bezirksverordneten Jacob Zellmer - Bündnis 90/ Die Grünen**

Betr: Planungen für die Reparatur / Erneuerung der Schulzendorfer Straße in Berlin-Bohnsdorf

Ich frage das Bezirksamt:

In Höhe der Schulzendorfer Straße 9 steht abends und am Wochenende sehr oft ein sehr schwerer Sattelschlepper für den Transport von Baufahrzeugen wie Baggern usw.

1. Welche Maßnahmen können getroffen werden, die Schädigung der Fahrbahn in der Schulzendorfer Straße durch parkende Schwerlast-Sattelschlepper einzudämmen?
2. Wie kann verhindert werden, dass eine solche Schädigung nach dem Neubau der Fahrbahn erneut auftritt?
3. Ist gegebenenfalls kurzfristig eine weitere Schädigung dadurch zu verhindern, dass ein Parkverbot für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen in der Schulzendorfer Straße eingerichtet wird?
4. Wie ist die Zeitplanung für die Reparatur / Erneuerung der Schulzendorfer Straße in Berlin-Bohnsdorf?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

zu 1. und 2.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht für den Fahrbahnbereich der Schulzendorfer Straße keine Tonnagebegrenzung. Vor diesem Hintergrund können auch an zugelassener Stelle nach StVO Sattelzugfahrzeuge dort geparkt werden. Gegenwärtig hat das Straßen- und Grünflächenamt keine Hinweise darauf, dass durch geparkte Fahrzeuge die Fahrbahn der Schulzendorfer Straße zu Schaden gekommen ist.

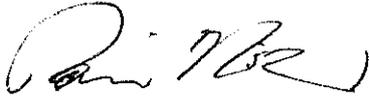
zu 3.

Auch der Neubau/Ersatzbau der Schulzendorfer Straße wird mit einer Belastungsklasse erfolgen, welche Verkehre mit Sattelzugfahrzeugen ermöglicht. Im Übrigen würde eine

Tonnagebegrenzung auf 3,5 t bautechnisch nicht begründbar sein, das heißt, auch jetzt nicht. Anderenfalls müsste die BVG ihren Linienverkehr in dieser Straße einstellen.

zu 4.

Die Schulendorfer Straße ist Gegenstand der Investitionsplanung des Bezirkes. Aufgrund der Personalausstattung des Straßen- und Grünflächenamtes, insbesondere im planenden und bauenden Bereich ist zurzeit nicht absehbar, wann die notwendige Erstellung einer Bauplanungsunterlage in Vorbereitung der Durchführung dieses Bauvorhaben erstellt werden kann.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen
II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23. 03. 2018

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von
Drucksachen der BVV

Zur Erstellung
dieses/er:

Beantwortung Schriftliche
Anfrage

VIII/0973

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw. vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	2	0,50	47,51 €
	gehobenen Dienst	1	0,50	29,92 €
	höherer Dienst	0	0,00	0,00 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung
Material, Beauftragung Gutachten,)

0,50 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

77,93 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

28,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

105,93 €